

# Sitzverlust eines Bezirksratsmitgliedes

#### Antrag,

gem. § 37 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) festzustellen, dass bei Bezirksratsherrn Weßling die Voraussetzungen für den Verlust des Sitzes im Stadtbezirksrat Ricklingen gem. § 37 Abs. 1 Ziff. 1 NGO vorliegen.

### Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender Aspekte sind nicht berührt.

#### Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

## Begründung des Antrages

Bezirksratsherr Weßling hat mit Schreiben vom 11.8.2010 mitgeteilt, dass er sein Mandat niederlegt. Gem. § 37 Abs.1 Ziff.1 NGO endet damit die Mitgliedschaft im Stadtbezirksrat Ricklingen durch Verzicht. Die Voraussetzung des Sitzverlustes sind vom Stadtbezirksrat gem. § 37 Abs. 2 NGO festzustellen, dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

18.62.09 Hannover / 13.08.2010